



Sicherheitsanweisung LFG Allgemein

Dokumentennummer: SHE-A-S001
Anwendungsbereich: Lenzing Fibers GmbH – Heiligenkreuz
Einschränkungen: öffentlich ☒ eingeschränkt ☐ geheim ☐

Erstellt durch: Bernhard Bäck-Kuhn, SHE-Manager
Geprüft durch: Gerald Schmidbauer, OHS Specialist
Freigegeben durch: Bernhard Bäck-Kuhn, SHE-Manager

Revision Nr: 08
Gültig ab: 09.06.2025

Dies ist ein Online Dokument – die aktuell gültige Version ist online verfügbar

SHE-A-S001_Sicherheitsanweisung_LFG-Allgemein.docx

Revision Nr.: 08

Erstellt / Revidiert von kuhb am 06.06.2025

Seite: 1 von 21

Inhalt

1	Zweck	4
2	Geltungsbereich, Abkürzungen und Definitionen.....	4
2.1	Geltungsbereich	4
2.2	Struktur und Verantwortlichkeiten	4
2.3	Abkürzungen und Definitionen	5
3	Arbeitssicherheitsbestimmungen	5
3.1	Allgemeine Sicherheitsbestimmungen	5
3.2	Warnschilder, Absperrungen, Hinweise & schriftliche Anweisungen.....	7
3.3	Zugangsbeschränkungen	7
3.4	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	8
3.4.1	Augenschutz	8
3.4.2	Kopfschutz	9
3.4.3	Handschutz	9
3.4.4	Fußschutz	10
3.4.5	Schutzbekleidung	10
3.4.6	Gehörschutz	10
3.4.7	Atemschutz	11
3.4.8	Verwendung von Absturzsicherungen (Life Saving Rule 7)	11
3.4.9	Besucher	11
3.5	Chemikalien.....	11
3.6	Maschinen, Anlagen, Ausrüstung und Werkzeuge	12
3.7	Messer und Handschneidewerkzeuge	12
3.8	Elektrischer Strom	13
3.9	Reparaturen, Wartung und Reinigungsarbeiten.....	13
3.10	Alleinarbeitsplätze	14
3.11	Einsteigen in Behälter oder enge Räume (Life Saving Rule 6)	14
3.12	Not- und Gefahrenfälle, Brandschutz, Erste Hilfe und Verletzungen	14
3.12.1	Ereignismeldungen und Ereignisuntersuchungen	15
3.13	Sicherheit im Verkehr	15

Dies ist ein Online Dokument – die aktuell gültige Version ist online verfügbar

3.13.1	Fußgänger	16
3.13.2	Transport	16
3.14	Nutzung von Mobiltelefonen	17
3.14.1	Nutzung privater Mobiltelefone am Arbeitsplatz	17
3.15	Sicherheit im Büro	18
3.16	Ergonomie	18
3.17	Life Saving Rules	18
3.18	Hinweise für Ihre Sicherheit	19
4	Zugehörige Dokumente	19
5	Prozessverwaltung	19
5.1	Dokumentation und Änderungsdienst	20
6	Anhang	21
6.1	Bestätigung der durchgeführten Unterweisung	21

1 Zweck

Wir haben uns als Konzern das Ziel gesetzt, im Bereich Sicherheit zu den weltweit besten Unternehmen in unserem Industriesegment zu zählen. Gemäß unserer Philosophie für Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, wonach der Schutz von Personen vor Verletzungen und Schädigungen grundlegende Voraussetzung für unser tägliches Handeln ist, sind wir überzeugt, dass jeder Störfall, Unfall sowie jede arbeitsbedingte Erkrankung vermieden werden kann.

Diese Anweisung beinhaltet in Umsetzung globaler Mindestanforderungen die bei LFG verbindlich einzuhaltenden, allgemein gültigen Sicherheitsregeln, deren Befolgung einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des Unternehmenswertes „Sicherheit“ an unserem Standort leistet.

2 Geltungsbereich, Abkürzungen und Definitionen

2.1 Geltungsbereich

LFG gesamt

2.2 Struktur und Verantwortlichkeiten

Führungsstruktur	Rolle(n)	Beschreibung / Anmerkung
Leitung des Geschäftsprozesses	SHE Manager	Verantwortlich für Entwurf, Einführung, Überwachung und Wartung.
Prüfer	Occupational Safety Specialist	Konsultiert für das Prozessdesign
Wichtigste Nutzer	Mitarbeitende der LFG und von Fremdfirmen, grundsätzlich alle Personen, die sich auf einem LFG-Betriebsgelände aufhalten. Ausgenommen: Besucher, die ständig durch der LFG zugehörige Personen begleitet werden.	Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung
Wichtigste Nutzer	Führungskräfte	Verantwortlich für die Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung

Dies ist ein Online Dokument – die aktuell gültige Version ist online verfügbar

2.3 Abkürzungen und Definitionen

Begriff / Abkürzung	Definition
dB	Dezibel
EMZ	Energie- und Medienzentrale
etc.	et cetera
IVA	Industrielle Vorreinigungsanlage
km/h	Kilometer / Stunde
LFG	Lenzing Fibers GmbH
LSR	Life Saving Rules
m	Meter
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SHE	Safety, Health & Environment (Sicherheit, Gesundheit & Umwelt)
usw.	und so weiter
z.B.	zum Beispiel

3 Arbeitssicherheitsbestimmungen

3.1 Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

- Der Schutz der Gesundheit und des Lebens ist bei allen Arbeiten absolut vorrangig.
- Sämtliche Arbeiten sind unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften auszuführen.
- Jede Person ist grundsätzlich für ihre eigene Sicherheit selbst verantwortlich, trägt aber durch ihre Handlungen oder Unterlassungen auch Verantwortung für die Sicherheit von anderen Personen. Wenn Sie unsichere Zustände oder Handlungen bei anderen wahrnehmen, zögern Sie nicht, sondern sprechen Sie diese Person sofort an.
- Ein Verstoß gegen Sicherheitsbestimmungen hat disziplinarische Konsequenzen zur Folge bzw. kann zum Verweis vom Betriebsgelände oder zur Kündigung von Verträgen führen.
- Späße oder Unfug, die zu einem Risiko für Personen führen könnten, sind verboten und werden nicht toleriert.
- Jede Bildaufzeichnung wie Fotografieren und Filmen ist ohne Genehmigung auf allen Betriebsflächen der Lenzing Fibers GmbH grundsätzlich ausnahmslos verboten. Die Genehmigung ist vor der Aufnahme von der zuständigen bereichsverantwortlichen Person einzuholen. Ist das Fotografieren / Filmen zur Erfüllung von Verpflichtungen, insbesondere zur Dokumentation von Gefährdungen im SHEARS-System erforderlich, dürfen diese Aufnahmen ausschließlich für diesen



Dies ist ein Online Dokument – die aktuell gültige Version ist online verfügbar

Zweck verwendet werden. Jegliche private Nutzung oder gar Veröffentlichung ohne ausdrückliche Genehmigung ist strengstens untersagt.

- Sämtliche Mitarbeitende dürfen immer nur Tätigkeiten ausüben bzw. Geräte verwenden, für die bzw. zu deren Handhabung sie geeignet, qualifiziert, eingeschult und nachweislich unterwiesen sind. Die Arbeitsaufnahme im zugeteilten Bereich ist erst nach der Sicherheitsunterweisung durch den zuständigen direkten Bereichsvorgesetzten (z.B. Schichtmeister) gestattet. 

- Es ist verboten, bewegte bzw. bewegliche Teile der Anlage oder des Produkts zu berühren.
 - Ausnahme: Der Vorgang ist erforderlich, durch Anweisungen geregelt und die handelnde Person nachweislich in der Durchführung dieser Tätigkeit geschult. 
- Die für den konkreten Arbeitsplatz geltenden Anweisungen und Unterweisungen sind zu befolgen. 
- Im gesamten Werksgelände herrscht striktes Alkoholverbot und ein absolutes Verbot illegaler Substanzen.
 - Das Arbeiten unter Einfluss von Alkohol und/oder anderer missbräuchlich verwendeter psychoaktiver Substanzen (z.B. Drogen, Medikamente, etc.) ist nicht gestattet.
 - Personen, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer missbräuchlich verwendeter psychoaktiver Substanzen stehen könnten, müssen das Betriebsgelände umgehend verlassen. Dabei ist darauf zu achten, dass von den Betroffenen im Anschluss keine Kraftfahrzeuge in Betrieb genommen werden.
 - Hinweis: Betreffend diese Thematik und die Vorgehensweise bei Verdachtsfällen wurde eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen.
- Rauchen und Hantieren mit offenen Flammen ist auf dem gesamten Betriebsgelände grundsätzlich streng verboten. Dies gilt auch im Freigelände, innerhalb von Fahrzeugen sowie Büroräumlichkeiten oder Containern. (Life Saving Rule 5) 

 - Rauchen ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen und durch entsprechende Kennzeichnung speziell ausgewiesenen Raucherzonen im Freien gestattet. 
- Das Essen und Trinken ist im gesamten Arbeitsbereich verboten und nur in den dafür vorgesehenen Aufenthaltsbereichen bzw. bei ausgewiesenen Trinkplätzen erlaubt. 
- Vor und nach der Arbeit, insbesondere vor Mahlzeiten, sind die Hände gründlich zu waschen. 
- Musikhören, Fernsehen und Internetverwendung mit Smart-Phones, MP3-Playern, i-Pods etc. und Kopf- bzw. Ohrhörern ist während der Arbeit verboten. 
- Auf Ordnung und Sauberkeit im Arbeitsbereich ist zu achten. Ein aufgeräumter Arbeitsplatz erhöht die Effizienz, sorgt für ein besseres Erscheinungsbild und es werden unnötige Unfälle vermieden. 
- Die Maschinen und Arbeitsmittel sind mit Sorgfalt zu behandeln.
- Die Arbeitsplätze sind täglich im gereinigten Zustand zu verlassen.
- In Produktionsbereichen, Werkstätten, Lagern und auf Baustellen
 - müssen lange Haare entweder hochgesteckt werden, oder es ist eine die Haare entsprechend bedeckende Anstoßkappe, ein Haarnetz oder Ähnliches zu tragen. 
 - ist das Tragen von Schmuck (z. B. Ringen, Halsketten, Uhren) während der Arbeit verboten. Wenn Schmuck nicht entfernt werden kann (z. B. Ehering) muss er abgedeckt werden. 
 - müssen Krawatten sicher weggesteckt oder entfernt werden. In diesen Bereichen ist eng anliegende Kleidung zu tragen. 

Dies ist ein Online Dokument – die aktuell gültige Version ist online verfügbar

- Fußgängern wird am Betriebsgelände generell das Tragen von reflektierenden Warnwesten empfohlen. In den Logistikbereichen / Lagern sowie bei Arbeiten in der Nähe von fließendem Verkehr sind jedenfalls Warnwesten bzw. Warnschutzoberbekleidung zu tragen.
- Der Zutritt zum und Aufenthalt auf dem Betriebsgelände ist nur mit einem gültigen LFG-Werksausweis oder LFG-Besucherausweis gestattet.
 - ALLE Personen, die keinen gültigen LFG-Werksausweis bei sich haben, dürfen das Betriebsgelände ausschließlich nach Anmeldung und Registrierung beim Portierdienst betreten. Dies gilt grundsätzlich auch für LFG-Mitarbeitende, wenn der Ausweis vergessen worden ist. Ist der Portierdienst nicht besetzt, ist in Ausnahmefällen die entsprechende Registrierung durch den Schichtmeister und die Information der SHE-Abteilung sicherzustellen.
 - Der Werksausweis darf nur durch diejenige Person verwendet werden, für die er ausgestellt ist. Eine Weitergabe des Werksausweises an eine andere Person ist ausdrücklich und strikt untersagt.
 - Der Verlust des Werksausweises ist unverzüglich der SHE-Abteilung und der IT oder dem Portierdienst zu melden.



3.2 Warnschilder, Absperrungen, Hinweise & schriftliche Anweisungen

- Alle auf dem Gelände angebrachten Gefahren- und Warnschilder sowie Hinweise sind zu beachten.
- Warnschilder müssen jederzeit frei sein.
- Gefahrenzonen müssen entsprechend der Art der Gefährdung deutlich gekennzeichnet und gegebenenfalls gesperrt sein.
- Das Überqueren von Sicherheitsabsperrungen ohne Genehmigung ist verboten.
- Alle Öffnungen in Böden oder Zugangswegen müssen sicher abgedeckt, geschützt oder zumindest deutlich gekennzeichnet sein, um die Gefahr anzuzeigen.
- Von Ihnen wird erwartet, dass Sie alle in Ihrem Arbeitsbereich angezeigten Hinweise und Anweisungen lesen, kennen und beachten.



3.3 Zugangsbeschränkungen

- Gemäß dem Hausherrenprinzip ist jede bereichsverantwortliche Person für ihren Bereich / ihre Abteilung verantwortlich. Das Betreten eines Bereiches / einer Abteilung kann daher untersagt werden oder an das Vorliegen einer ausdrücklichen Erlaubnis gebunden sein.
- Melden Sie sich daher vor dem Beginn einer Arbeit entsprechend den Bereichsvorgaben an.
- Der Aufenthalt in Anlagenbereichen, die nicht zum Arbeitsplatz gehören, ist untersagt. Insbesondere ist es nicht gestattet, tätigkeitsfremde Bereiche oder Abteilungen zu durchqueren, um einen Weg abzukürzen.
- Das eigenmächtige Betreten von Dachflächen ist verboten.



- Das Betreten von Bereichen, Flächen, Anlagen oder Anlagenteilen, die schwer zugänglich oder ohne die Verwendung von geeigneten Hilfsmitteln nicht oder nur mit Schwierigkeiten zu erreichen sind, ist grundsätzlich nicht gestattet.
- Das Areal der Kläranlage darf nur nach Anmeldung bzw. Rücksprache mit dem Kläranlagenpersonal betreten werden.
- Ebenso ist der Aufenthalt in der EMZ bei der EMZ-Warte zu melden.
- Der Aufenthalt im Stahlturm oder im Bereich EMZ bzw. IVA ist immer an den dafür vorgesehenen Terminals an- bzw. wieder abzumelden.
- Der Aufenthalt am Areal des Biomassekraftwerks ist bei der Warte-Biomasse zu melden.

3.4 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Persönliche Schutzausrüstung ist in der Hierarchie der Schutzmaßnahmen die letzte Stufe, um Sie vor Gesundheits- und Sicherheitsrisiken zu schützen. Welche PSA erforderlich ist, muss durch eine Risikobetrachtung ermittelt werden.



- Die richtige Verwendung der PSA ist entsprechend zu schulen. Die Schutzwirkung der PSA ist nur bei korrekter Anwendung gegeben.
- Die vorgegebene PSA ist verpflichtend gemäß den Anweisungen, Informationen und Schulungen zu verwenden. Der Verlust oder Mängel an der PSA sind sofort zu melden und entsprechender Ersatz zu organisieren.
- Grundsätzlich ist die ausgegebene Schutzausrüstung nur für jene Person, an die sie übergeben wurde. Eine Weitergabe an dritte Personen soll nur in angebrachten Ausnahmefällen erfolgen.
- Die ausgegebene Arbeitskleidung ist in der vorgesehenen Art und Weise zu tragen. Beispielsweise dürfen lange Hosen nicht aufgekrempt getragen werden.
- Die Verwendung und sorgsame Behandlung, Reinigung und Pflege der zur Verfügung gestellten Persönlichen Schutzausrüstung ist zwingend vorgeschrieben.
- Verwahren Sie Ihre Persönliche Schutzausrüstung beispielsweise in einem trockenen, sauberen Schrank.
- Ist die Schutzausrüstung wiederverwendbar, muss sie gereinigt und in gutem Zustand gehalten werden.
- Entsorgen Sie Einweg-Schutzausrüstung nach der einmaligen Verwendung ordnungsgemäß.
- Bei Beendigung des Dienstverhältnisses mit LFG ist jede originalverpackte PSA zu retournieren.

3.4.1 Augenschutz

- Es gilt eine allgemeine Schutzbrillentragepflicht. Insbesondere gilt eine Verpflichtung zum Tragen von Schutzbrillen oder Schutzvisieren beim
 - Betreten von Produktionsbereichen, Laboren, Werkstätten, Lagern und Baustellen



Dies ist ein Online Dokument – die aktuell gültige Version ist online verfügbar

- Umgang mit chemischen Substanzen die schädlich, ätzend, reizend oder giftig sein können, z. B. Säuren, Laugen, Reinigungsmittel
- Bohren oder Schneiden
- Arbeiten mit Schleifscheiben, Winkelschleifern, Bohr- oder Schneidemaschinen
- Hinweis: das Tragen von Kontaktlinsen in Produktionsbereichen ist verboten.
- **Bereichsspezifische Ausnahmen** aufgrund einer risikobasierten Evaluierung (die Schutzbrille muss auch in diesen Bereichen mitgeführt werden):
 - Büros und Computerarbeitsplätze
 - Aufenthalts- und Sozialräume
 - Außenbereiche (Achtung: Der Bereich der IVA gilt als Produktionsbereich und es besteht eine Schutzbrillentragepflicht).
 - Verwaltungsgebäude
 - Biomasseheizkraftwerk BHKW (Achtung: in den gekennzeichneten Bereichen besteht eine Schutzbrillentragepflicht)
 - Faserprüflabor
 - Düsenstation: bei Kontrolle der Spinddüsen und Bauteile sowie am Weg zu den Sozialräumen
 - Ballenlager (Achtung: im Bereich Ballenpresse innerhalb des Schutzzaunes besteht eine Schutzbrillentragepflicht)
 - Am Stapler und in E-Carts: mit Kabine und Frontscheibe

3.4.2 Kopfschutz

- Grundsätzlich gilt in Produktionsbereichen, Werkstätten, Lagern und auf Baustellen eine Tragepflicht für Anstoßkappen. Die Verwendung eines Schutzhelmes wird empfohlen.
- Um Verletzungen durch herunterfallende Objekte zu vermeiden, ist im Gefahrenbereich von Kranarbeiten oder Arbeiten auf verschiedenen Höhen, bei denen die Gefahr von herabfallenden Gegenständen besteht, immer ein Schutzhelm zu tragen. Dies gilt insbesondere bei
 - Bauarbeiten vor allem in der Nähe von Gerüsten,
 - Arbeiten unter dem Bodenniveau einschließlich Arbeiten in Gruben, Gräben, Schächten und Tunnels,
 - Abbrucharbeiten, Fällen und Zuschneiden von Bäumen,
 - Arbeiten in der Nähe von Bauaufzügen, Hebezeugen und Kränen.
- Bei Anlagenstillständen werden Bereiche, in denen Helmtragepflicht herrscht, bekannt gegeben.



3.4.3 Handschutz

- Besteht die Möglichkeit eines Hautkontaktes mit chemischen Substanzen (z.B. Säuren, Laugen, NMMO), Ölen, Fetten, Reinigungs- oder Lösungsmitteln oder kontaminierten Materialien, sind entsprechend geeignete Chemikalienschutzhandschuhe zu verwenden, um das Entstehen einer Dermatitis, einer Schädigung des Hautgewebes oder einer Infektion zu verhindern.



- Darüber hinaus müssen bei nachfolgenden Tätigkeiten jedenfalls geeignete Schutzhandschuhe getragen werden:
 - bei Bau- und Außenarbeiten
 - wenn die Gefahr von Schnitten oder Schürfwunden besteht
 - wenn Gegenstände heiß, kalt oder rutschig sein können
 - bei Verwendung von vibrierenden Werkzeugen

3.4.4 Fußschutz

- Das Tragen von hohen Sicherheitsschuhen (S3) ist verpflichtend.
- In bestimmten Fällen (z.B. Chemikalienaustritt) sind entsprechend geeignete chemikalienbeständige Gummistiefel zu verwenden.



3.4.5 Schutzbekleidung

- Für Arbeiten im Freien bei niedrigen Temperaturen ist warme Arbeitskleidung zu verwenden.
- Verwenden Sie bei Arbeiten in Bereichen mit fließendem Verkehr gut sichtbare Kleidung mit reflektierenden Elementen (Warnschutzkleidung).
- Bei Arbeiten mit bestimmten Geräten wie z.B. Kettensägen oder Hochdruckreinigern (>250 bar) ist Schnitt- und stichfeste Kleidung zu verwenden.
- Tragen sie Schwimmwesten, wenn Sie Arbeiten in der Nähe oder über offenen, tiefen Wasser ausüben und keine anderen Schutzvorrichtungen vorhanden sind.
- Gerät ein Feuer über die Entstehungsphase hinaus außer Kontrolle ist eine vollständige Feuerschutzausrüstung einschließlich Atemschutzgerät zu verwenden.

3.4.6 Gehörschutz

Gehörschutz kann sie nur schützen, wenn er korrekt und über den gesamten Zeitraum der Exposition getragen wird.

- In den gekennzeichneten Lärmbereichen (>85 dB) muss der bereitgestellte Gehörschutz verwendet werden und Sie müssen regelmäßig, spätestens nach 5 Jahren wiederkehrend an einer Untersuchung des Gehörs teilnehmen.
- Ist der Auslösewert von 80 dB überschritten, wird die Verwendung von Gehörschutz empfohlen und sie können freiwillig an den wiederkehrenden Untersuchungen teilnehmen.
- Hinweise:
 - Informationen zu den Bereichen mit erhöhtem Lärmaufkommen finden Sie in den Arbeitsplatzevaluierungen, Anweisungen und durch entsprechende Kennzeichnungen der betroffenen Bereiche.
 - Wenn Sie sich häufig in einem Lärmbereich aufhalten müssen, können Sie sich einen angepassten Gehörschutz anfertigen lassen. Der Anspruch muss durch den direkten Vorgesetzten auf dem entsprechenden Formular bestätigt werden.



Dies ist ein Online Dokument – die aktuell gültige Version ist online verfügbar

3.4.7 Atemschutz

Atemschutzhalbmasken dienen zum Schutz vor

- chemischen Dämpfen
- Stäuben, die beim Bohren, Schneiden, Schleifen und Reinigen freigesetzt werden
- Dämpfen, die bei Reinigungsprozessen entstehen

Verwenden Sie Atemschutzvollmasken nur nach entsprechender Einschulung und Tauglichkeitsuntersuchung. Die diesbezüglichen Anweisungen und Verfahren sind zu beachten.



3.4.8 Verwendung von Absturzsicherungen (Life Saving Rule 7)

Bei Arbeiten in Höhen von mehr als 1,5m sind Vorkehrungen gegen Absturz zu treffen. Dabei ist die Life Saving Rule 7 zu beachten. Die Verwendung der PSA gegen Absturz erfordert eine eigene Schulung und besondere Sorgfalt.



Hinweise:

- Die PSA gegen Absturz ist regelmäßig zu inspizieren und zu überprüfen. Die Ergebnisse der Überprüfungen sind zu dokumentieren.
- Achten Sie bei der Vorbereitung von Arbeiten in der Höhe immer auf erforderliche Rettungsverfahren und –ausrüstung, um ein Hängetrauma zu vermeiden.

3.4.9 Besucher

Besucher einer LFG-Betriebsanlage dürfen Produktionsbereiche, Werkstätten, Lagerbereiche und Baustellen nur unter Verwendung nachfolgender PSA betreten:

- Schutzhelm
- Schutzbrille
- Warnweste
- Geschlossenes, festes Schuhwerk - hohe Absätze oder Sandalen sind beispielsweise nicht erlaubt
- Gehörschutz, in gekennzeichneten Bereichen

3.5 Chemikalien

Von Chemikalien gehen grundsätzlich besondere Gefahren aus. Sie sind daher nur von entsprechend geschultem Personal mit der nötigen Sorgfalt zu handhaben.

- Dies gilt insbesondere für giftige Stoffe!
 - Diese dürfen ausschließlich an versperrten, für Unbefugte unzugänglichen Orten gelagert und aufbewahrt werden.



- Das Hantieren mit giftigen Stoffen darf ausschließlich durch Personen erfolgen, die hinsichtlich des Umganges mit diesen Stoffen, den gebotenen Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen sowie den in Notfällen zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen nachweislich geschult und unterwiesen sind.
- Die Angaben der entsprechenden Sicherheitsdatenblätter sind zu beachten.
- Die wichtigsten Informationen der Sicherheitsdatenblätter sind in den vor Ort angebrachten, für die konkreten Arbeitsplätze konzipierten Betriebsanweisungen zusammengefasst.
- Das Umfüllen von Chemikalien, Reinigungsmitteln, Frostschutz etc. in Getränkeflaschen (auch mit entsprechender Beschriftung und Kennzeichnung) ist streng verboten.
- Vorsicht beim Gehen in der Spinnerei, da Gitterroste und Böden durch NMMO sehr rutschig sind.



3.6 Maschinen, Anlagen, Ausrüstung und Werkzeuge

- Reparatur- und Wartungsarbeiten dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden.
- Arbeiten in gefährlichen Bereichen dürfen grundsätzlich nicht von einer Person alleine durchgeführt werden.
- Niemals in eine laufende Maschine oder zwischen bewegte Maschinenteile, laufende Messer, rotierende Sägen, etc. greifen.
- Schutzvorkehrungen wie z.B. Schutzschalter, Kontakteleisten oder Schutzschranken dürfen nicht umgangen, bzw. außer Betrieb gesetzt werden. Schutzabdeckungen, Schutzgitter etc. dürfen bei laufenden Maschinen nicht entfernt werden. Maschinen mit mangelhafter Funktionstüchtigkeit, fehlerhaften Schutzvorkehrungen oder nicht vorhandenen Schutzeinrichtungen sind sofort außer Betrieb zu setzen und umgehend dem zuständigen Vorgesetzten zu melden. (Life Saving Rule 1)
- Entfernen Sie beschädigte, zerbrochene oder anderweitig gefährliche Ausrüstungsgegenstände oder Werkzeuge sofort und melden Sie dies sofort Ihrem Vorgesetzten.



3.7 Messer und Handschneidewerkzeuge

Messer sind unverzichtbare und gängige Werkzeuge am Arbeitsplatz, können aber bei unsachgemäßer Verwendung sehr leicht und schnell zu schweren Verletzungen führen. Schnittwunden gehören zu den häufigsten Verletzungen am Arbeitsplatz. Diese Verletzungen sind vermeidbar, wenn Mitarbeitende entsprechende Vorgaben haben und mit den richtigen Werkzeugen ausgestattet sind, um ihre Arbeit auszuführen.

- Mitarbeitende sind verpflichtet, bei der Durchführung von Arbeiten nur Schneidwerkzeuge zu verwenden, welche für die konkrete Tätigkeit vorgesehen sind.
- Wo es möglich ist, sind jedenfalls Sicherheitsmesser (z.B. mit automatischen Klingenrückzug, verdeckten Klingen, etc.) einzusetzen.
- Können keine Sicherheitsmesser eingesetzt werden,
 - ist der Einsatz der erforderlichen Schneidewerkzeuge zu evaluieren,

Dies ist ein Online Dokument – die aktuell gültige Version ist online verfügbar

- die Verwendung in Anweisungen entsprechend zu regeln und
- zu schulen.
- Dabei ist auch die zu verwendende PSA zu definieren.
- Ist der Einsatz von Cuttermessern erforderlich, dürfen diese nicht mit Abbrechklingen ausgestattet sein.
- Aufgrund des großen potenziellen Sicherheitsrisikos von Messern und Handschneidewerkzeugen, ist es Mitarbeitenden der LFG und von Fremdfirmen nicht gestattet, **bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten** eigene persönliche Messer mit offener Klinge zu verwenden. Das Verbot gilt auch für alle Arten von Mehrzweckwerkzeugen (z.B. Leatherman®, Gerber Multi-Plier®, Schweizer Taschenmesser, sonstige Taschenmesser, etc.).



3.8 Elektrischer Strom

- Elektrische Betriebsräume und Schaltschränke sind verschlossen zu halten. Zugang darf ausschließlich durch Elektrofachkräfte oder elektrotechnisch unterwiesene Personen erfolgen.
- Der Schaltschrankschlüssel darf nicht beim Schaltschrank deponiert werden.
- Die Zugänge zu elektrischen Betriebsräumen sowie die Bereiche vor Schaltschränken müssen immer in voller Breite von Lagerungen aller Art freigehalten werden.



3.9 Reparaturen, Wartung und Reinigungsarbeiten

- Achten Sie immer auf Ordnung und Sauberkeit
- Reinigungs-, Reparatur- und Wartungsarbeiten von Maschinen und Anlagen nur bei allpoliger Trennung von der Energiequelle durchführen. (Life Saving Rule 2)
- Das Arbeiten an elektrischen Anlagen kann lebensgefährlich sein. Beachten sie daher zur Vermeidung von Stromunfällen die 5 Sicherheitsregeln:
 - Freischalten
 - Gegen Wiedereinschalten sichern
 - Spannungsfreiheit feststellen
 - Erden und kurzschließen
 - Benachbarte, unter Spannung stehende Teile abschränken oder abdecken
- Kabel oder Schläuche dürfen keine Stolperfallen verursachen und müssen korrekt verlegt sein.
- Verwenden Sie für die Tätigkeiten geeignete Aufstiegshilfen z.B. Leitern, Treppen oder Arbeitsbühnen
- Gerüste dürfen nur verwendet werden, wenn die positive Abnahme durch einen entsprechenden Aushang am Gerüst bestätigt ist.
- Sichern Sie Werkzeuge oder Gegenstände auf Gerüsten oder Arbeitsbühnen, damit sie nicht herunterfallen, wenn sie nicht gebraucht werden.
- Verwenden Sie unter keinen Umständen Druckluft, um Kleidung oder Körperteile zu reinigen.



3.10 Alleinarbeitsplätze

Bei Alleinarbeitsplätzen besteht die Gefahr, dass Vorfälle erst spät von anderen Personen bemerkt werden können. Daher muss, angepasst an die jeweilige Situation, sichergestellt werden, dass eine regelmäßige Kontaktaufnahme oder zuverlässige (automatische) Fernalarmierung erfolgt. Dazu zählen z.B.

- regelmäßige Kontrollen und Beobachtungen durch Führungskräfte
- vorab vereinbarte Intervalle für den regelmäßigen Kontakt zwischen der alleine arbeitenden Person und ihrer Führungskraft
- verpflichtende Rückmeldung nach Beendigung der allein auszuführenden Tätigkeit
- Einsatz von Personensicherungssystemen / Personen-Notsignal-Anlagen. Diese sind vor der Verwendung einem Funktionstest zu unterziehen.

3.11 Einsteigen in Behälter oder enge Räume (Life Saving Rule 6)

Es ist strengstens verboten, Gruben, Schächte, Behälter, Rohre, Kanäle und dergleichen ohne Befahrerlaubnisschein, geeignete Schutzausrüstung und gegebenenfalls durchzuführenden Luftanalysen zu betreten. Die Vorgaben der Life Saving Rule 6 sind strikt zu beachten.



3.12 Not- und Gefahrenfälle, Brandschutz, Erste Hilfe und Verletzungen

- Im **Not- bzw. Gefahrenfall** (z.B. Feuer, Unfall, Chemikalienaustritt, ...) rufen Sie die **Warte** (+43(0) 3325 4100 - **4220**) an und melden genauen Ort und Art der Gefahr.
- Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind einzuhalten.
- Im Fall eines Räumungsalarmes (Sirensignal) ist der Arbeitsplatz sofort auf dem kürzesten Weg zu verlassen und der beschilderte Sammelplatz bei der Haupteinfahrt aufzusuchen. Der Sammelplatz am Areal des Biomassekraftwerks befindet sich beim Parkplatz neben dem Gebäude der Leitstelle. Mitarbeitende einer Abteilung müssen sich am Sammelplatz in einer Gruppe bei der jeweiligen personalverantwortlichen Person zusammenstellen.
 - Notfallalarm LFG gesamt: ----- gleichbleibender Sirenenton
 - Räumungsalarm Stahlturn: ~~~~~ auf- und abschwelliger Sirenenton
- Alle Mitarbeitende müssen sich vor Arbeitsbeginn über die beim jeweiligen Arbeitsplatz vorhandenen Fluchtwege informieren.
- Verkehrs- und Fluchtwege sowie Ausgänge sind stets in voller Breite von Lagerungen aller Art freizuhalten.
- Brandschutztüren und -tore müssen stets geschlossen gehalten werden. Ein Offenhalten ist nur mit automatischen Feststellsystemen gestattet.
- Unnötige Brandlasten wie z.B. brennbare Abfälle oder unsachgemäße Lagerung von brennbaren Lösungsmitteln sind zu beseitigen und in geeigneten Bereichen zu lagern.
- Einrichtungen für die Erste Hilfe (z.B. Verbandskasten, Augenspülflaschen, Augendusche, Notdusche, etc. ...) sowie Brandschutzeinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Wandhydranten,



Dies ist ein Online Dokument – die aktuell gültige Version ist online verfügbar

Druckknopfmelder, etc. ...) dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidungsstücke), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellungsplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden. Jeder Mitarbeitende ist verpflichtet, sich die nächsten Aufstellungsorte – insbesondere in der Nähe seines Arbeitsplatzes – einzuprägen.



3.12.1 Ereignismeldungen und Ereignisuntersuchungen

- Nachfolgende Ereignisse sind dem zuständigen Vorgesetzten unverzüglich zu melden und es ist eine entsprechende SHEARS-Meldung zu tätigen oder zu veranlassen. Externe Personen müssen diese Ereignisse ihren Kontaktpersonen melden.
 - jede während der Arbeit aufgetretene gesundheitliche Beeinträchtigung oder Verletzung
 - jedes Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte
 - jede festgestellte ernste und unmittelbare Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit
 - jeder an den Schutzsystemen festgestellte Defekt
 - jeder Sachschaden
 - jeder Chemikalienaustritt
 - jedes Umweltereignis (Freisetzungen aller Art)
 - jedes Brandereignis, dazu zählen z.B. bereits Rauchentwicklungen oder verschmorte Kabel
- Basierend auf den damit verbundenen Risiken sind alle Ereignisse, Vorfälle und Beinaheunfälle sorgfältig zu untersuchen, damit sichergestellt ist, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um ein erneutes Auftreten zu verhindern.



3.13 Sicherheit im Verkehr

Zum betrieblichen Verkehr zählt jede Tätigkeit, die mit einem Fahrzeug oder einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine auf einem Betriebsgelände der LFG durchgeführt wird. Wo es möglich ist, sind Gehwege von Fahrwegen durch physische Barrieren zu trennen. Bei kombiniertem Verkehr von Fußgängern und Fahrzeugen sind Gehwege eindeutig zu kennzeichnen.

- Die Einfahrt in ein Betriebsgelände der LFG ist nur mit einer gültigen Einfahrtsgenehmigung erlaubt.
- Es gilt die STVO. Legen Sie beim Fahren immer den Sicherheitsgurt an (Life Saving Rule 4) und schalten sie das Licht ein.
- Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt max. 30km/h. Die Geschwindigkeit ist den Gegebenheiten anzupassen.
- Parken ist nur in ausgewiesenen Bereichen gestattet.
- Achtung auf Fußgänger und Werksverkehr, insbesondere Stapler. Achten Sie auf akustische Warnsignale (Hupe, automatische Rückfahrtsignalgeber), Blinkleuchten und den „Blue-Spot“ bei rückwärtsfahrenden Staplern.
- Achten Sie am gesamten Areal des Biomassekraftwerks auf Radlader und halten sie den größtmöglichen Sicherheitsabstand ein.



Dies ist ein Online Dokument – die aktuell gültige Version ist online verfügbar

- Gekennzeichnete Geh- und Verkehrswege sind zu benutzen.
- Das Begehen oder Befahren der Gleisanlagen ist verboten. Die Gleisanlagen nur auf den dafür vorgesehenen, gekennzeichneten Wegen queren.
- Schienenfahrzeuge haben immer Vorrang.
- Es ist verboten, auf Eisenbahnwaggons zu klettern, sie zu übersteigen oder unter ihnen hindurchzukriechen.



3.13.1 Fußgänger

- Laufen Sie nicht, sondern gehen Sie nur. Achten Sie dabei immer auf den Weg vor Ihnen und gehen sie nicht rückwärts.
- Springen Sie nicht von erhöhten Standplätzen auf tiefer liegende Bereiche. Achten Sie darauf, dass keine Gegenstände oder Materialien von höher gelegenen Bereichen (insbesondere von Dächern und Gerüsten) herunterfallen können.
- Beim Begehen von Treppen ist immer der Handlauf zu benutzen. Nehmen Sie immer nur 1 Stufe und nicht mehrer Stufen auf einmal.
- Das Lesen von E-Mails, Nachrichten, Dokumenten oder anderen Informationen auf Mobiltelefonen oder anderen elektronischen Geräten sowie von gedruckten Unterlagen ist während dem Gehen nicht gestattet. Es wird empfohlen, auch beim Gehen keine Telefonate zu führen.
- Fußgänger müssen Gehsteige, gekennzeichneten Gehwege und Zebrastreifen benutzen, wenn dies möglich ist.
- Wenn es keinen eigenen Gehweg gibt, gehen Sie so am Straßenrand entlang, dass Sie den Gegenverkehr sehen können.
- Wenn Sie in einer Gruppe unterwegs sind, gehen Sie in einer Reihe hintereinander, besonders auf engen Straßen oder bei schlechten Lichtverhältnissen.
- Halten Sie sich dicht am Straßenrand.



3.13.2 Transport

- Anheben und Transportieren von Personen durch Stapler oder Hubwagen ist verboten.
- Nur autorisiertes (Führerschein, innerbetriebliche Fahrerlaubnis) und geschultes Personal darf Stapler, Gabelstapler, Kräne und selbstfahrende Arbeitsmaschinen bedienen
- Das Mitfahren auf Transportfahrzeugen (Stapler, E-Carts, Traktoren, ...) ist verboten.
 - Ausnahme: Das Transportfahrzeug ist zu diesem Zweck mit entsprechenden Sitzen oder Ständen samt Rückhaltesystemen (z.B. Sicherheitsgurt) ausgestattet
- Die Verwendung von E-Skootern, E-Bikes etc. ist aufgrund des Gefährdungspotenzials und der Haftungssituation im Arbeitsumfeld an allen Lenzing-Standorten verboten.
- Die Benutzung von Fahrrädern ist gestattet, sofern alle sicherheitsrelevanten Einrichtungen (insbesondere beide Bremsen, Licht, Klingel) funktionieren.
 - Fahren Sie immer mit dem Verkehrsfluss in die gleiche Richtung, wie die anderen Fahrzeuge.
 - Beachten Sie alle Verkehrsregeln - auch ein Fahrrad ist ein Fahrzeug und Sie sind der Fahrer.



Dies ist ein Online Dokument – die aktuell gültige Version ist online verfügbar

- Weichen Sie dem Verkehr aus, wenn dies angebracht ist.
- Verhalten Sie sich für die anderen Verkehrsteilnehmer vorhersehbar.
- Bleiben Sie immer wachsam.
- Schauen Sie sich vor dem Abbiegen um und geben Sie vor dem Abbiegen ein deutlich sichtbares Armzeichen
- Achten Sie auf geparkte Autos.
- Falls Sie Gepäck transportieren, achten Sie auf eine ordnungsgemäße Ladungssicherung.
- Hinweis: Die Verwendung eines geeigneten Schutzhelms und einer Warnweste wird empfohlen. Die Anstoßkappe und der Industrieschutzhelm schützen Sie nicht vor den Gefahren im Straßenverkehr.

3.14 Nutzung von Mobiltelefonen

- Das Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung während dem Fahren mit Fahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern oder Fahrrädern ist verboten. (Siehe auch LSR 4)
- Es wird empfohlen, auch beim Gehen keine Telefonate zu führen.
- Die Nutzung eines Mobiltelefons in den Bürobereichen des Firmengeländes ist für geschäftliche Anrufe zulässig.
- Verwendung von firmeneigenen mobilen Geräten für geschäftliche Zwecke ist in Produktions-, Werkstatt- und Lagerräumen nur in sicheren Bereichen zulässig.
- Die Verwendung von Mobiltelefonen in Bereichen, die als "Explosionsschutzzonen" gekennzeichnet sind, ist strengstens verboten, es sei denn, die Geräte sind speziell für explosionsgefährdete Bereiche konzipiert.

3.14.1 Nutzung privater Mobiltelefone am Arbeitsplatz

Wir erwarten, dass alle Mitarbeitende bei der Verwendung privater Mobiltelefone am Arbeitsplatz vernünftig und verantwortungsbewusst handeln. Trotz ihrer Vorteile können persönliche Mobiltelefone zu Problemen am Arbeitsplatz führen. Um Ablenkungen und Störungen bei der Durchführung der beruflichen Tätigkeiten zu vermeiden, gelten die folgenden Richtlinien:

- Die Verwendung privater Mobiltelefone ist beschränkt auf:
 - Pausen.
 - Notfälle
- Sollten Sie einen dringenden Anruf erwarten, besprechen Sie dies mit Ihrer Führungskraft und vereinbaren eine Lösung.
- In Produktions- oder Lagerbereichen ist das Mitführen von privaten Mobiltelefonen generell verboten. Sie sind auf Gefahr des Eigentümers in sicheren Einrichtungen außerhalb der genannten Bereiche zu deponieren.
- In Büros, Verwaltungsbereichen, Pausen- und Sozialräumen dürfen private mobile Geräte grundsätzlich verwendet werden. Achten Sie darauf, dass die mobilen Geräte Sie nicht von der

Dies ist ein Online Dokument – die aktuell gültige Version ist online verfügbar

Ausübung der Arbeitstätigkeiten ablenken. In Produktionsbereiche dürfen private mobile Geräte nicht mitgenommen werden.

3.15 Sicherheit im Büro

- Schließen Sie immer alle Schubladen und Schränke.
- Schaukeln Sie nicht im Sitzen mit den Stühlen.
- Verwenden Sie Stühle nie als Aufstiegshilfen.
- Wenn Sie am Ende Ihrer Arbeitszeit das Büro verlassen,
 - verschließen Sie Fenster und Türen.
 - schalten Sie elektrische Geräte aus.
 - fahren Sie PCs herunter und schalten Sie die Bildschirme aus.
- Beachten Sie die „Clean-Desk-Policy“ der „Know-How Protection Directive“
- Halten Sie Ordnung und entfernen sie Stolperfallen.

3.16 Ergonomie

- Arbeitsmittel, die von Personen genutzt werden, sollen nach ergonomischen Grundsätzen gestaltet sein. Dabei sind mögliche Einschränkungen der menschlichen Leistungsfähigkeit (geistig und körperlich) zu berücksichtigen.
- Beachten Sie immer das zentrale Grundprinzip der Ergonomie, wonach die Ausrüstung und ihre Verwendung so weit wie möglich an die Benutzer angepasst werden und sich nicht der Benutzer an die Ausrüstung anpassen soll.

3.17 Life Saving Rules

Die 9 Life Saving Rules sind konzernweit einheitliche Basisregeln zum Thema Sicherheit. Sie gelten für alle Lenzing-Mitarbeitende, Leasing-Personal, Fremdfirmenpersonal und Besuchende, die an einem Lenzing-Standort arbeiten oder einen solchen besuchen. Die vollständigen Regelanforderungen sind in eigenen Richtlinien aufgeführt. Es bestehen Regelungen für folgende Themenbereiche:

- LSR 1 – Überbrückung kritischer Systeme
- LSR 2 – Freischalten von Maschinen und Anlagen sowie Öffnen von Rohrleitungen oder geschlossenen Systemen
- LSR 3 – Erlaubnisscheine
- LSR 4 – Sicheres Fahren
- LSR 5 – Rauchen und brennbare Materialien
- LSR 6 – Einsteigen in Behälter oder enge Räume und Luftanalysen
- LSR 7 – Arbeiten in der Höhe
- LSR 8 – Nicht unter hängender Last aufhalten
- LSR 9 – Besondere Gefahrenbereiche

Dies ist ein Online Dokument – die aktuell gültige Version ist online verfügbar

3.18 Hinweise für Ihre Sicherheit

- Der Defibrillator befindet sich im Bereich des Zuganges zur Warte.
- Prägen Sie sich Ihren Fluchtweg ein.
- Informieren Sie sich:
 - Wo befindet sich der nächste Feuerlöscher?
 - Welche Erste-Hilfe-Einrichtungen gibt es in Ihrem Arbeitsbereich und wo befinden sich diese?
 - Wer ist Ersthelfer in Ihrem Bereich?
- Ihre Ansprechpartner zum Thema Sicherheit:
 - Sicherheitsfachkraft: +43(0) 3325 4100 – 4274
 - SHE-Manager: +43(0) 3325 4100 – 4207
- **Die Nichteinhaltung von Sicherheitsregeln führt zu disziplinären Konsequenzen und kann den Verlust des Arbeitsplatzes zur Folge haben!**

4 Zugehörige Dokumente

Dokument (Name)	Type	Verwendungszweck	Anmerkung
10637_DE Know-How Protection Direktive	Directive		Clean Desk Policy
SHE-A-S002 – SHE-A-S010	SHE-Anweisung	LFG Life Saving Rules	

5 Prozessverwaltung

Art der Tätigkeit	Tätigkeitsbeschreibung	Verantwortlich	Beschreibung / Anmerkung
Roll-out		SHE-Manager	
Training		Occupational Specialist Safety	
Dokumentation	Lenzing Connect	SHE Manager	
Prüfung und Anpassung	3 Jahre	SHE Manager	

Dies ist ein Online Dokument – die aktuell gültige Version ist online verfügbar

5.1 Dokumentation und Änderungsdienst

Die aktuelle Version dieser Anweisung ist im Lenzing Connect abrufbar. Gültig ist die aktuelle, genehmigte Version im Lenzing Connect.

Der Änderungsdienst wird vom Bereich SHE durchgeführt und im Lenzing Connect verwaltet. Änderungen werden **gelb** hinterlegt und nachstehend stichpunktartig aufgelistet.

Revision Nr.	Datum	Kapitel	Änderung
V00	30.06.2018		
V01	15.06.2018	Gesamtes Dokument	Änderung Layout; Dokumentennummerierung, Austausch Piktogramme ISO 7010, Arbeitskleidung, Helmtragepflicht bei bestimmten Arbeiten, Anpassung von Telefonnummern, Hinweis auf LSR 6; Empfehlung zum Tragen von Helm oder Anstoßkappen
V02	18.02.2020	Gesamtes Dokument	Umsetzung der globalen Richtlinie „GUI-10146 General Safety Rules“; Berichtigung des Dokumentnamens; einfügen Inhaltsverzeichnis
V03	25.09.2020	3.1	Ergänzungen zur Verwendung des Werksausweises
V04	01.10.2010	3.5 5 und 6	Ergänzung zu den Themen Gift und Betriebsanweisung Änderung von „Group Portal“ auf „Lenzing Connect“
V05	28.11.2023	Gesamtes Dokument	Anpassung an geänderten Globalen Standard 11165 – General Safety Rules sowie an die Übernahme des BHKWs und Überführung in aktuelle Formatvorlage
V06	31.05.2024	3.3	Ergänzung nach Arbeitsunfall SHEARS ID 232544: Betretungsverbot von ohne Hilfsmittel schwer erreichbaren Bereichen
V07	08.01.2025	Gesamtes Dokument 3.7	Geringfügige Korrekturen und geschlechterneutrale Textanpassungen Einfügen eines neuen Unterpunktes 3.7: „Messer und Handschneidewerkzeuge“ aufgrund des globalen Standards „13466 / STD-10115 Cutting tool and manual fiber cutting safety“. Daraus resultiert die Änderung aller nachfolgenden Nummerierungen.
V08	06.06.2025	3.4.1 3.7	Einarbeitung der in der nunmehr obsoleten Sicherheitsanweisung „Schutzbrillentragepflicht“ geregelten Ausnahmen und Ergänzung BHKW Ergänzung „bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten“

Dies ist ein Online Dokument – die aktuell gültige Version ist online verfügbar

6 Anhang

6.1 Bestätigung der durchgeführten Unterweisung

Die unterwiesene Person bestätigt mit der Unterschrift, diese Anweisung gehört, verstanden und erhalten zu haben.

Unterweisung durchgeführt von: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Unterwiesene Person: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Dies ist ein Online Dokument – die aktuell gültige Version ist online verfügbar